

Satzung des Vereins „Ukrainische Sprache und Kultur in Münster e.V.“.
Beschlossen auf der Gründungstreffen am 17.11.2019 in Münster. Eingetragen
im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Registriernummer ...

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Ukrainische Sprache und Kultur in Münster e.V.“.

1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und nach der Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sprache, Kunst, Literatur und Kultur. Dies wird realisiert insbesondere durch Maßnahmen:

- zur Vermittlung der ukrainischen Sprache, Literatur, Kultur und Geschichte,
- zur Förderung der internationalen Kooperation in kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Bereichen,
- zur Aufnahme, Pflege und Vertiefung von Kontakten und kulturellen Beziehungen zwischen europäischen Ländern, vor allem Deutschland und der Ukraine,
- zur Förderung der Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Nationalität und Herkunft, die im Interesse der Völkerverständigung, Kunst, Sprache, Literatur und Kultur liegen.

Der Verein dient damit der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst, Sprache, Literatur und Kultur und so insbesondere der Völkerverständigung.

2.3 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vermittlung der ukrainischen Sprache, Literatur und Geschichte in der ukrainischen Sonntagsschule,
- Planung, Organisation und Durchführung von Kunst-, Sprach-, Literatur- und Kulturveranstaltungen aller Art (unter anderem Art-Performances, Ausstellungen, Lesungen und Lesereihen),
- Entwicklung und Realisierung von Projekten in verschiedenen Themenbereichen (insbesondere zur Popularisierung der ukrainischen Kultur in Deutschland und Europa)
- Maßnahmen zur Pflege von Verbindungen und Netzwerken zwischen deutschen / europäischen Organisationen und der ukrainischen Diaspora im Sprach-, Kunst- und Kulturbereich

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die entgeltliche Beauftragung von Mitgliedern ist nicht ausgeschlossen, soweit Umfang und Vergütung geregelt sind. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Ziffer 3.2 dieser Satzung.

§ 4 Organe des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele dienen dem Verein zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Sie ist der Willensträger des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie handelt durch die Hauptversammlung (im folgenden Mitgliederversammlung genannt). Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten und dieses vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in unterzeichnet.

4.1.2.1 Einmal im Jahr beruft der Vorsitzende/die Vorsitzende die Mitgliederversammlung ein.

4.1.2.2 Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch einen Rundbrief an die Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung müssen 14 Tage und sonstige Anträge zur Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte E-Mail - Adresse des Mitgliedes.

4.1.2.3 Die Mitgliederversammlung ist mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die auf ein anderes Vereinsmitglied jeweils schriftlich übertragen werden kann. Die Beschlüsse werden soweit nicht in § 9 Satzungsänderung und §11 Auflösung des Vereins dieser Satzung anders geregelt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Leitung hat der/die Vorsitzende.

4.1.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenführers/der Kassenführerin
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes und seine Festlegung durch Beschlussfassung
- Satzungsänderungen
- Erlass bzw. Änderung einer Beitragsordnung

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand vertritt den Verein.

4.2.2 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Kassensführer/der Kassensführerin, zwei Revisoren und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Der/Die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin führen die internen Geschäfte des Vereins allein und verantwortlich handelnd und erledigen insbesondere alle den Verein betreffenden Aufgaben, die sich aus Paragraf 2 der Satzung ergeben.

Sie berufen jährlich eine Mitgliederversammlung ein und schlagen geeignete Mitglieder für die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin vor, erstatten der Mitgliederversammlung den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr und tragen gefasste Beschlüsse vor.

4.2.2.2 Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin, § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter/die Stellvertreterin nur dann von der Vertretungsberechtigung Gebrauch zu machen hat, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Vorstand die Beiräte und der Schriftführer/die Schriftführerin zur Verfügung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Kassenführung

5.1 Der Kassensführer/die Kassensführerin verwaltet das Vermögen des Vereins. Dem Kassensführer/der Kassensführerin kann durch Vorstandsbeschluss das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber Geldinstituten jederzeit widerruflich übertragen werden. Dem Kassensführer/der Kassensführerin obliegt die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Sie wird nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

6.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen
- Austritt
- Ausschluss

6.2.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bei der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.

6.2. 3. Der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

6.3 Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie unehrenhaftes Verhalten
- Zahlungseinstellung.

6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Wahl und Beschlussfassung

8.1 Wahl und Abstimmung werden mit Ausnahme der Paragraphen 9 Satzungsänderung und 11 Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit wirksam.

8.2 Die Wahl des/der Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertretenden, des Kassensführers/der Kassensführerin, des Schriftführers/der Schriftführerin, sowie der Revisoren erfolgt aufgrund der von der Mitgliederversammlung erstellten Vorschlagsliste für die Amtsdauer von 2 Jahren.

§ 9 Satzungsänderung

9.1 Sie kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes,
- auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand.

9.2 Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Bestimmung von § 11, müssen mit 2/3 Mehrheit der

anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.3 Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 10 Haftung

10.1 Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins schriftlich bekanntgegebenem Antrag des Vorstandes, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe zugestimmt haben. Nichtäußerung und/oder Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung des Vereins.

11.2 Wird die 2/3 Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und/oder Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Auflösung oder Nichtauflösung des Vereins beschließt.

11.3 Die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Auflösung des Vermögens des Vereins sind durch den Vorstand oder durch eine von der Mitgliederversammlung bevollmächtigte Person durchzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ukrainische griechisch-katholische Kirchengemeinde in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.